



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 2003

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	13. 11. 2003	Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe	710
2022	13. 11. 2003	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	711
2022	13. 11. 2003	Satzung zur Änderung der Satzung für die Westfälischen Pflege- und Förderzentren des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	713
2022	13. 11. 2003	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen	714
231	18. 11. 2003	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Gummersbach-Berstig	715
303	18. 11. 2003	Elftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen	715
41	10. 11. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf (Wahlverordnung – WahlVO)	715
600	12. 11. 2003	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter ...	717
7125	25. 11. 2003	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO)	719
7125	25. 11. 2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirks-schornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO)	719

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

2022

**Satzung
über die Heranziehung der Städte,
Kreise und kreisangehörigen Gemeinden
zur Durchführung der Aufgaben
des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe**

Vom 13. November 2003

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 19 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 13. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe innerhalb des Geltungsbereiches des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) werden herangezogen:

1. Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte

- a) für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 BSHG für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AV-BSHG) erhalten.
- b) für laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 BSHG für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe oder Leistungen der medizinischen Rehabilitation erhalten.
- c) für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung, die dazu bestimmt ist, Nichtsesshafte sesshaft zu machen, wenn der Landschaftsverband Westfalen-Lippe seine Zuständigkeit dem Grunde nach anerkannt hat.

2. Die kreisfreien Städte und Kreise mit Ausnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises sowie die Gemeinden des Ennepe-Ruhr-Kreises

- a) für die Versorgung von behinderten Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und mit größeren anderen Hilfsmitteln mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet bei der Versorgung von Menschen mit Behinderungen jedoch in jedem Falle selbst, wenn der behinderte Mensch von ihm unmittelbar Hilfe in vollstationärer Form erhält.

- b) für Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX) für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der AV-BSHG erhalten.
- c) für Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX), soweit sie im Einzelfall 15 000 Euro nicht überschreiten.
- d) für Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für behinderte Menschen (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX) für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der AV-BSHG erhalten.

3. Die kreisfreien Städte und Kreise mit Ausnahme der Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Unna und Warendorf

sowie die Gemeinden der Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Unna und Warendorf

für die Hilfen nach den §§ 69 bis 69c BSHG für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der AV-BSHG erhalten.

4. Die kreisfreien Städte und Kreise

für die Hilfe zur Pflege in teil- oder vollstationärer Form einschließlich der Leistungen nach § 100 Abs. 2 BSHG, soweit der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes sachlich zuständig ist.

§ 2

Die Kreise führen für den Landschaftsverband die Abrechnung mit den nach § 1 herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden durch.

§ 3

Die herangezogenen Gebietskörperschaften entscheiden in eigenem Namen.

§ 4

Die herangezogenen Gebietskörperschaften machen im Rahmen der Aufgaben gemäß § 1 die Ansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegen den Hilfeempfänger und gegen Dritte in eigenem Namen geltend und setzen sie durch.

§ 5

Die Aufgaben nach dieser Satzung führt die Gebietskörperschaft durch, in deren Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält.

Befindet sich der Hilfesuchende in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, ist für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung die Gebietskörperschaft zuständig, in deren Bereich sich der Hilfesuchende vor der Aufnahme tatsächlich aufgehalten hat.

§ 6

Auf Antrag der herangezogenen Gebietskörperschaft leistet der überörtliche Träger der Sozialhilfe im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erstattet entstandene Prozesskosten.

§ 7

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden sowie Richtlinien und Weisungen zu erlassen.

§ 8

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 9

Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie löst die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10. Juli 1974 (GV. NRW. S. 683) ab.

Münster, den 13. November 2003

Seifert

Vorsitzende der
11. Landschaftsversammlung

Schäfer

Schriftführer der
11. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. November 2003

Schäfer

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2003 S. 710

2022

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 13. November 2003

Die 11. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 13. November 2003 aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) und § 2 Abs. 1 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) vom 12. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), folgende Satzung beschlossen:

Die Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1996 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2001 (GV. NRW. S. 809), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzung wird eine Präambel mit folgendem Inhalt voran gestellt:

„Präambel

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist Träger des LWL-PsychiatrieVerbundes sowie eines Netzwerkes von Spezialeinrichtungen für den Maßregelvollzug und trägt damit wesentlich zu einer bedarfsgerechten psychiatrischen Versorgung in Westfalen-Lippe bei.

Als Teil des LWL profitieren der LWL-PsychiatrieVerbund und die Maßregelvollzugseinrichtungen von seiner kommunalen Stärke und zentraler gesellschaftlicher Ausgleichsfunktion für die Region.“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

**Aufgaben/Versorgungsauftrag des
LWL-PsychiatrieVerbundes**

(1) Die Westf. Kliniken und Zentren des LWL bilden zusammen mit den Westf. Pflegezentren und Wohnverbünden (WPW) und der Abteilung Krankenhäuser und Psychiatrie den LWL-PsychiatrieVerbund.

Der LWL-PsychiatrieVerbund steht für das Ziel, für die Menschen in Westfalen-Lippe eine qualitativ hochwertige und regional gleichwertige, gemeindenähe und differenzierte Versorgung mit psychiatrischer ambulanter, teilstationärer und stationärer Krankenhausbehandlung, Rehabilitation, Förderung und Pflege zu gewährleisten. Er ermöglicht eine abgestimmte Leistungsentwicklung, einschließlich der notwendigen Differenzierungen und Spezialisierungen.

Der LWL-PsychiatrieVerbund sorgt für Leistungstransparenz, bündelt Synergiepotentiale, stellt den Know-how-Transfer sicher und garantiert damit ein gleichmäßig hohes Qualitätsniveau in seinen Einrichtungen. Dem Wissensaustausch und der partnerschaftlichen, einrichtungübergreifenden Zusammenarbeit kommt dabei zentrale Bedeutung zu.

Die Idee des LWL-PsychiatrieVerbundes nach innen zu leben und nach außen als Qualitätsmarke regional weiter zu profilieren, ist eine wesentliche Aufgabe seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So arbeiten die Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes auf der Grundlage entsprechender Trägervorgaben zusammen.

(2) Die Westf. Kliniken und Zentren des LWL-PsychiatrieVerbundes haben die Prävention, Untersuchung, Behandlung, Pflege und Rehabilitation von Patienten/Patientinnen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der ihnen nach regionalen oder sachlichen Gesichtspunkten übertragenen Aufnahmeverpflichtungen sicherzustellen sowie sonstige aufgrund von Vertrag, Gesetz oder dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Die Krankenhäuser haben darauf hinzuwirken, ihre Eingliederung in die regionalen Versorgungsstrukturen sicherzustellen und die Weiterentwicklung der regionalen psychosozialen Versorgung zu fördern. Sie haben auf die gemeindenähe soziale Integration nicht mehr Krankenhausbehandlungsbedürftiger hinzuwirken. Die konkreten Leistungsziele der einzelnen Kliniken des LWL müssen in regelmäßigen Abständen verbindlich zwischen Klinik und Träger vereinbart und die Realisierung überprüft werden. Träger und Kliniken entwickeln geeignete Verfahren des Qualitätsmanagements (Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung).

(4) Spezielle Angebote in der psychiatrischen Gesamtversorgung, die über das regionale Versorgungsangebot einer Klinik hinausgehen sowie Sonderversorgungsaufgaben, insbesondere die Führung von Pflege- und Wohnbereichen, können mit Zustimmung des Direktors/der Direktorin des LWL übernommen werden. Zu den Sonderversorgungsaufgaben erlässt der Direktor/die Direktorin eine Dienstanweisung.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

**Aufgaben der Einrichtungen
für den Maßregelvollzug**

Mit seinen Spezialeinrichtungen für den Maßregelvollzug leistet der LWL durch die qualifizierte Behandlung und Unterbringung psychisch und suchtkranker Rechtstreiber einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit der Menschen in Westfalen-Lippe.

Die Maßregelvollzugseinrichtungen haben die Behandlung, Sicherung und Nachsorge der ihnen zugewiesenen Patienten/-innen nach Maßgabe des Maßregelvollzugsgesetzes NRW zu gewährleisten. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützen sie sich gegenseitig. Die konkreten Leistungsziele der einzelnen Maßregelvollzugskliniken des LWL müssen in regelmäßigen Abständen verbindlich zwischen Klinik und Träger vereinbart und die Realisierung überprüft werden. Träger und Kliniken entwickeln

geeignete Verfahren des Qualitätsmanagements (Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung).“

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Übergreifende Aufgaben

Der LWL-PsychiatrieVerbund und die Einrichtungen des Maßregelvollzuges arbeiten partnerschaftlich zusammen und nutzen mögliche Synergiepotentiale.

Zu den Aufgaben gehören auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Beschäftigten, die Ein- und Durchführung von Personalentwicklungsmaßnahmen entsprechend den durch den Direktor/die Direktorin festgelegten Rahmenbedingungen, die Umsetzung des Umweltprogramms der Krankenhäuser und des Gleichstellungsplanes des LWL in der für die Kliniken geltenden Fassung sowie gutachterliche Stellungnahmen im Rahmen von Unterbringungsverfahren nach näherer Bestimmung durch Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des LWL.“

5. Der ehemalige § 2 wird § 4.

6. Der ehemalige § 3 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 lautet wie folgt:

„(1) Diese Satzung gilt als Einzelsatzung für die folgenden Krankenhäuser des LWL

1. Westfälisches Zentrum Bochum
2. Westfälische Klinik Dortmund
3. Hans-Prinzhorn-Klinik
– Westfälische Klinik Hemer –
4. Westfälische Klinik Gütersloh
5. Westfälische Klinik Marl-Sinsen
– Haard-Klinik –
6. Westfälische Klinik Schloß Haldem
– Maßregelvollzugseinrichtung zur Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker –
7. Westfälisches Institut Hamm
8. Westfälisches Zentrum Herten
9. Westfälische Klinik Lengerich
10. Westfälische Klinik Lippstadt
11. Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt
12. Westfälische Kinder- und Jugendklinik Marsberg
13. Westfälische Klinik Marsberg
14. Westfälisches Therapiezentrum Marsberg „Bilstein“ – Maßregelvollzugseinrichtung zur Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker –
15. Westfälische Klinik Münster
16. Westfälisches Zentrum Paderborn
17. Westfälische Klinik Warstein.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach Abteilungsarzt/Abteilungsärztin eingefügt: „(Chefarzt/Chefärztin)“. Am Ende von Satz 1 nach „entsprechender Qualifikation“ wird eingefügt: „(Leiterin/Leiter des Pflegedienstes der Abteilung)“. In Satz 3 wird „dem Leitenden Arzt/der Leitenden Ärztin“ ersetzt durch „dem Ärztlichen Direktor/der ärztlichen Direktorin“. Satz 6 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 4 wird § 6.

8. Der ehemalige § 5 wird § 7 und in Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Für jedes Krankenhaus wird eine Betriebsleitung bestellt. Den Betriebsleitungen gehören jeweils an:

- der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin (Leitender Arzt/Leitende Ärztin im Sinne von § 35 Abs. 1 KHG NW),
- der Pflegedirektor/die Pflegedirektorin (die Leitende Pflegekraft im Sinne von § 35 Abs. 1 KHG NW),
- der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin (der Leiter/die Leiterin des Wirtschafts-

und Verwaltungsdienstes im Sinne von § 35 Abs. 1 KHG NW).“

Absatz 5 wird gestrichen.

9. Der ehemalige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird „die Qualitätssicherung“ ersetzt durch „das Qualitätsmanagement (Qualitätssicherung und -weiterentwicklung)“ sowie „§ 14 Abs. 3 Ziffer 6“ ersetzt durch „§ 16 Abs. 3 Ziffer 6“.
- c) In Absatz 5 Satz 3 wird „der Qualitätssicherung“ ersetzt durch „und Ergebnisse des Qualitätsmanagements“.

10. Der ehemalige § 7 wird § 9 und in Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Einstellung und Höhergruppierung sowie Entlassung der Beschäftigten in den Krankenhäusern ist dem jeweiligen Betriebsleitungsmitglied für seinen Geschäftsbereich übertragen mit Ausnahme:

1. der Mitglieder der Betriebsleitungen und ihrer Vertreter/Vertreterinnen,
2. der Leiter/Leiterinnen der Abteilungen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung sowie der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen im Wirtschafts- und Verwaltungsdienst,
3. der Beamten/Beamtinnen,
4. der Beschäftigten, bzgl. derer Kompetenzen auf die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung übertragen sind.

Die Mitglieder der Betriebsleitung haben bei diesen Personalangelegenheiten jeweils insbesondere das Budget, den Stellenplan und das Tarifrecht zu beachten. Sollte eine beabsichtigte Personalmaßnahme mit diesen Vorgaben nicht vereinbar sein, steht dem Kaufmännischen Direktor/der Kaufmännischen Direktorin ein Widerspruchsrecht zu. Das weitere Verfahren richtet sich dann in entsprechender Anwendung nach § 10 Abs. 4 Satz 3 ff.

Der Direktor/die Direktorin des LWL hat das Recht, Zuständigkeiten, die den einzelnen Betriebsleitungsmitgliedern nach Satz 1 zugewiesen sind, einschl. der Befugnis zur Einstellung und Entlassung, unmittelbar auf die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung zu übertragen.“

11. Der ehemalige § 8 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird „beim Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes“ ersetzt durch „bei dem Kaufmännischen Direktor/der Kaufmännischen Direktorin“.
- b) In Absatz 4 Satz 7 wird „der Leiter/die Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes“ ersetzt durch „der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin“. In Absatz 4 Satz 9 wird „des Leiters/der Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes“ ersetzt durch „des Kaufmännischen Direktors/der Kaufmännischen Direktorin“. In Absatz 4 Satz 10 wird „der Leiter/die Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes“ ersetzt durch „der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin“. In Absatz 4 Satz 11 wird „der Leitende Arzt/die Leitende Ärztin“ ersetzt durch „der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin“.

12. Der ehemalige § 9 wird § 11 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird „den Leiter/die Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes“ ersetzt durch „den Kaufmännischen Direktor/die Kaufmännische Direktorin“. In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 7 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 1 Satz 5“.

13. Der ehemalige § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird „§ 3“ ersetzt durch „§ 5“ und in Satz 2 wird „der Leitende Arzt/die Leitende Ärztin und der Leiter/die Leiterin des Pflegedienstes“ ersetzt durch „der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin oder der Pflegedirektor/die Pflegedirektorin“.

14. Der ehemalige § 11 wird § 13.
15. Der ehemalige § 12 wird § 14 und in Satz 1 dritter Spiegelstrich wie folgt geändert:
„§ 14“ wird ersetzt durch „§ 16“.
16. Der ehemalige § 13 wird § 15 und in Absatz 4 Satz 1 Ziffer 6 wie folgt geändert:
„§ 8 Abs. 1“ wird ersetzt durch „§ 10 Abs. 1“.
17. Der ehemalige § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird nach „der Betriebsführung“ eingefügt: „zur Sicherung des psychiatrischen Verbundsystems“.
 - In Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 wird „§ 7 Abs. 1 Ziffer 2“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 1 Ziffer 2“. In Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 wird „§ 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2“. In Absatz 3 Satz 1 wird die Ziffer 6 wie folgt neu gefasst:
„Rahmenbedingungen und Grundsatzfragen des Qualitätsmanagements und der Personalentwicklung in den Krankenhäusern, einschließlich der Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten aller Beschäftigten sowie Angebote zentraler Maßnahmen.“
In Absatz 3 Satz 1 wird in Ziffer 15 „§ 3 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 2“. In Absatz 3 Satz 1 wird eine neue Ziffer 21 mit folgendem Inhalt hinzugefügt:
„Festlegung der klinikübergreifenden Systemstandards im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) und Auswahl grundlegender, klinikübergreifender EDV-Verfahren sowie Sicherstellung der einheitlichen klinikübergreifenden TUIV.“
18. Der ehemalige § 15 wird § 17.
19. Der ehemalige § 16 wird § 18.
20. Der ehemalige § 17 wird § 19.
21. Der ehemalige § 18 wird § 20.
22. Der ehemalige § 19 wird § 21.
23. Der ehemalige § 20 wird § 22.
24. Der ehemalige § 21 wird § 23.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 13. November 2003

Seifert

Vorsitzende der
11. Landschaftsversammlung

Schäfer

Schriftführer der
11. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. November 2003

Schäfer

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2003 S. 711

2022

Satzung zur Änderung der Satzung für die Westfälischen Pflege- und Förderzentren des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 13. November 2003

Die 11. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 13. November 2003 aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324, ber. S. 360), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Westfälischen Pflege- und Förderzentren des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 14. November 1996 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2001 (GV. NRW. S. 809), wird wie folgt geändert:

- Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung für die Westfälischen Pflege- und Förderzentren des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (WPFZ)“ wird ersetzt durch „Satzung für die Westfälischen Pflegezentren und Wohnverbünde des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (WPW)“

- Der Satzung wird eine Präambel mit folgendem Inhalt voran gestellt:

„Präambel

Die Westfälischen Pflegezentren und Wohnverbünde (WPW) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) bilden zusammen mit den Westfälischen Kliniken und Zentren des LWL und der Abteilung Krankenhäuser und Psychiatrie den LWL-PsychiatrieVerbund. Als Teil des LWL profitiert der LWL-PsychiatrieVerbund von dessen kommunaler Stärke und zentraler gesellschaftlicher Ausgleichsfunktion für die Region.

Der LWL-PsychiatrieVerbund steht für das Ziel, für die Menschen in Westfalen-Lippe eine qualitativ hochwertige und regional gleichwertige, gemeindenähe und differenzierte Versorgung mit psychiatrischer ambulanter, teilstationärer und stationärer Krankenhausbehandlung, Rehabilitation, Förderung und Pflege zu gewährleisten.

Der LWL-PsychiatrieVerbund sorgt für Leistungstransparenz, bündelt Synergiepotentiale, stellt den Know-how-Transfer sicher und garantiert damit ein gleichmäßig hohes Qualitätsniveau in seinen Einrichtungen. Er ermöglicht eine abgestimmte Leistungsangebotsentwicklung, einschließlich der notwendigen Differenzierungen und Spezialisierungen. Dem Wissensaustausch und der partnerschaftlichen, einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

Diese Idee des LWL-PsychiatrieVerbundes nach innen zu leben und nach außen als Qualitätsmarke regional weiter zu profilieren, ist eine wesentliche Aufgabe seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu arbeiten die Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes auf der Grundlage entsprechender Trägervorgaben zusammen.“

3. In folgenden §§ wird die Abkürzung „WPFZ“ durch „WPW“ ersetzt:

§ 1 Abs. 1, 2, 3; § 2; § 3 Abs. 2; § 4 Abs. 1, 2, 3, 4, 5; in der Überschrift des zweiten Abschnitts; § 5 Abs. 1; § 6 Abs. 1, 2, 3; § 7 Abs. 1, 3; § 8 Abs. 1, 2; § 9 Abs. 2; in der Überschrift des dritten Abschnitts; § 11; § 12 Abs. 2, 4 Ziffer 1; § 13 Abs. 1, 3 Ziffer 5, 16; § 14 Abs. 1, 2, 3, 4; § 15 Abs. 1; § 16; § 19.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach „aller Beschäftigten,“ eingefügt „die Ein- und Durchführung von Personalentwicklungsmaßnahmen entsprechend den durch den Direktor/die Direktorin des LWL festgelegten Rahmenbedingungen.“
- b) In Absatz 2 Satz 5 wird „der Qualitätssicherung, hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit der Beschwerdekommision.“ ersetzt durch „des Qualitätsmanagements (Qualitätssicherung und -weiterentwicklung), hierzu gehört insbesondere das Beschwerdemanagement.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Satzung gilt als Einzelsatzung für die folgenden Einrichtungen des LWL:
1. Westfälisches Pflegezentrum und Westfälischer Wohnverbund Lippstadt
2. Westfälisches Pflegezentrum und Westfälischer Wohnverbund Warstein
3. Westfälisches Pflegezentrum und Westfälischer Wohnverbund Marsberg.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird „Pflegeheim“ durch „Pflegezentrum“ und „Förderbereich“ durch „Wohnverbund“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

6. In § 5 wird Absatz 4 gestrichen.

7. In § 6 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach „der Betriebsführung“ eingefügt: „zur Sicherung des psychiatrischen Verbundsystems“.
- b) Absatz 3 Satz 1 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Rahmenbedingungen und Grundsatzfragen des Qualitätsmanagements und der Personalentwicklung im WPW, einschließlich der Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten aller Beschäftigten sowie Angebote zentraler Maßnahmen;“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird folgende Ziffer 19 hinzugefügt:
„Festlegung der einrichtungsübergreifenden Systemstandards im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) und Auswahl grundlegender, einrichtungsübergreifender EDV-Verfahren sowie Sicherstellung der einheitlichen einrichtungsübergreifenden TUIV.“

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 13. November 2003

Seifert

Vorsitzende der
11. Landschaftsversammlung

Schäfer

Schriftführer der
11. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. November 2003

Schäfer

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2003 S. 713

2022

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen

Vom 13. November 2003

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), in der Sitzung am 13. November 2003 folgende Änderung der Entschädigungssatzung vom 16. März 1995 (GV. NRW. S. 204), geändert am 15. November 2001 (GV. NRW. S. 809), beschlossen:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die notwendigen Fahrkosten der 2. Klasse erstattet.“

2. § 4 Abs. 1 Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürger(n)/innen im Sinne des § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung wird ein Übernachtungsgeld bis maximal 70,- EUR gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war.“

3. In § 5 Abs. 3 wird der Satz „Bei der Berechnung ist die Reisekostenstufe C zugrunde zu legen.“ ersatzlos gestrichen.

4. Die Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 13. November 2003 in Kraft.

Münster, den 13. November 2003

Seifert
Vorsitzende der
11. Landschaftsversammlung
Schäfer
Schriftführer der
11. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. November 2003

Schäfer
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2003 S. 714

231
Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Festlegung des städtebaulichen
Entwicklungsbereichs Gummersbach-Berstig
Vom 18. November 2003

Aufgrund des § 171 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung (BGBl. 1986 I S. 2253) und des § 235 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 Oberlandesgerichts-Vertretungsänderungsgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Gummersbach-Berstig vom 6. November 1973 (GV. NRW. S. 484) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2003 S. 715

303

Elftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 18. November 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Elftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
im Lande Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, ber. 1960 S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 634), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bis 4“ durch die Wörter „und 3“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) In den Verfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Oberverwaltungsgerichts in der Besetzung von drei Richtern.“
3. Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Ist bei In-Kraft-Treten des Gesetzes in einem Verfahren bereits Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder die Entscheidung zum Zwecke der Bekanntgabe oder Zustellung der Geschäftsstelle übergeben worden, verbleibt es für dieses Verfahren bei der bisherigen Besetzung des Senates.

Düsseldorf, den 18. November 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Für den Justizminister
Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 715

41

Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Aufteilung in Gruppen,
die Ausübung des Wahlrechts
und die Wählbarkeit, die Durchführung
der Wahl und die vorzeitige Beendigung
der Mitgliedschaft im Börsenrat der Rheinisch-
Westfälischen Börse zu Düsseldorf
(Wahlverordnung – WahlVO)
Vom 10. November 2003

Aufgrund § 10 Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz vom 3. September 2002 (GV. NRW. S. 451), wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf (Wahlverordnung – WahlVO) vom 8. Juni 1995 (GV. NRW. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 1998 (GV. NRW. S. 505), wird wie folgt geändert:

1

Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf“ werden ersetzt durch die Wörter „Börse Düsseldorf“.

2

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

2.1

In Satz 1 werden die Wörter „Kursmakler oder Kursmaklerinnen durch das Wort „Skontroführer“ ersetzt sowie die Wörter „die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften“ gestrichen.

2.2

In Satz 2 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und“ gestrichen.

2.3

Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Kommt eine solche Unternehmensverbindung zustande, haben die betroffenen Unternehmen zu entscheiden, wessen Vertreterin oder Vertreter aus dem Börsenrat ausscheidet. Wird eine solche Entscheidung nicht erzielt, scheidet die Vertreterin oder der Vertreter des beherrschten Unternehmens aus.“

3

§ 2 wird wie folgt geändert:

3.1

In der Überschrift werden der Strichpunkt sowie das Wort „Wahlrecht“ gestrichen.

3.2

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.2.1

In Satz 4 Nr. 2 werden die Wörter „Kursmaklerinnen und Kursmakler“ durch das Wort „Skontroführer“ ersetzt.

3.2.2

Satz 4 Nr. 6 entfällt.

3.3

In Absatz 2 wird am Ende ein neuer Spiegelstrich „– Wertpapierhandelsbanken“ angefügt.

3.4

Absatz 2a entfällt.

3.5

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

3.5.1

In Satz 1 wird die Bezeichnung „bis 2a)“ durch die Bezeichnung „und 2“ ersetzt.

3.5.2

In Satz 2 werden die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt sowie folgende Wörter angefügt: „1 Mitglied aus dem Kreis der Wertpapierhandelsbanken“.

3.5.3

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Weiterhin gehören dem Börsenrat an:

2 Mitglieder aus dem Kreis der Skontroführer,

2 Mitglieder aus dem Kreis der an der Börse zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen,

2 Mitglieder aus dem Kreis der Versicherungsunternehmen,

3 Mitglieder aus dem Kreis der anderen Emittenten,

2 Mitglieder aus dem Kreis der Anleger,

1 Mitglied aus dem Kreis der Industrie- und Handelskammern.“

3.6

In Absatz 4 werden die Sätze 4 bis 9 gestrichen.

3.7

Die Absätze 6 und 7 entfallen.

4

Die Überschrift des § 3 erhält anstatt „Stimmrecht“ die Bezeichnung „Wahlrecht“.

5

In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „bis 2a“ durch die Bezeichnung „und 2“ ersetzt.

6

§ 6 wird wie folgt geändert:

6.1

In der Überschrift sowie im Text der Vorschrift wird jeweils das Wort „Wahllisten“ durch die Bezeichnung „Wählerlisten“ ersetzt.

6.2

In Absatz 1 werden die Wörter „von den Unternehmen benannten Stimmberechtigten“ durch die Wörter „stimmberechtigten Unternehmen“ ersetzt.

6.3

Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Einsprüche sind nur mit der Begründung zulässig, dass

a) in den Wählerlisten aufgeführte Unternehmen nicht mehr zugelassen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3) oder Unternehmen sind, deren emittierte Wertpapiere nicht mehr an der Börse zum Handel zugelassen sind (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 und 5) oder

b) zugelassene Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3) oder Unternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 und 5), nicht in den Wählerlisten erfasst sind.“

7

Der bisherige § 15 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„§ 15

Verlust des Börsenratssitzes

(1) Ein Mitglied des Börsenrates verliert seinen Sitz im Börsenrat, wenn

a) es verzichtet,

b) es die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,

c) die Zulassung des von dem Mitglied vertretenen Unternehmens endet,

d) die Zugehörigkeit des Mitglieds zu dem bislang vertretenen Unternehmen endet. Dies gilt nicht, wenn das durch das Mitglied vertretene Unternehmen einer Fortführung der Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtszeit zustimmt.

(2) Verliert ein Mitglied des Börsenrats seinen Sitz, so findet für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzwahl statt. Die Ersatzwahl führen die Mitglieder des Börsenrates durch, die insoweit als Wahlmänner oder Wahlfrauen handeln. Die Kandidaten oder Kandidatinnen werden von dem oder von der Vorsitzenden des Börsenrates und dessen oder deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen oder mindestens sieben Mitgliedern des Börsenrates vorgeschlagen. Sie müssen der Wählergruppe des ausgeschiedenen Mitgliedes angehören und werden in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Die Ersatzwahl findet auch statt, wenn ein nach § 10 Abs. 3 gewähltes Mitglied zwischen Wahl und Beginn der Amtszeit wegfällt.“

8

§ 17 wird wie folgt geändert:

8.1

Die Überschrift „Inkrafttreten“ wird durch die Bezeichnung „Geltungsdauer“ ersetzt.

8.2

Der bisherige Text wird zu Absatz 1 und ihm die Bezeichnung „(1)“ vorangestellt.

8.3

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2003

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2003 S. 715

600

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter

Vom 12. November 2003

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660),
2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NRW vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 663),
3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung,
4. des § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818),
5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550),
6. des § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790),
7. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),
8. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämienengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715),
9. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW,
10. des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),

11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
 12. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
 13. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034),
 14. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
 15. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2074),
 16. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387),
 17. des § 17 Abs. 4 und 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3105),
- zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 11. bis 15. jeweils in Verbindung mit § 386 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 16. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 17. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 GV. NRW. S. 270,

wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2003 (GV. NRW. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 – Teil 2 – wird wie folgt geändert:

a) Die lfd. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3

Finanzamt Düsseldorf-Nord in Düsseldorf
übertragene Zuständigkeiten:

a) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:

Bezirk des Finanzamts Düsseldorf-Nord, für alle Dienstfahrzeuge der Bundeswehr und der internationalen militärischen Hauptquartiere mit Standort im Land Nordrhein-Westfalen

b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:

Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Süd“.

b) In der lfd. Nummer 1.5 Buchstabe d) werden die Wörter „*Bezirke* der Finanzämter Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd“ gestrichen.

c) In der lfd. Nummer 1.5 wird als neuer Buchstabe e) angefügt:

„e) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:

Bezirke der Finanzämter Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd“.

d) In der lfd. Nummer 1.7 erhält der Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:

Bezirk des Finanzamts Essen-Ost“.

e) In der lfd. Nummer 1.7 wird als neuer Buchstabe d) angefügt:

„d) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:

Bezirke der Finanzämter Essen-Nord, Essen-Süd“.

- f) In der lfd. Nummer 1.15 erhält der Buchstabe b) folgende Fassung:
„b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:
Bezirk des Finanzamts Oberhausen-Süd“.
- g) In der lfd. Nummer 1.15 wird als neuer Buchstabe c) angefügt:
„c) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:
Bezirk des Finanzamts Oberhausen-Nord“.
- h) In der lfd. Nummer 1.21 erhält der Buchstabe b) folgende Fassung:
„b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:
Bezirk des Finanzamts Wuppertal-Elberfeld“.
- i) In der lfd. Nummer 1.21 wird als neuer Buchstabe c) angefügt:
„c) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:
Bezirk des Finanzamts Wuppertal-Barmen“.
- j) In der lfd. Nummer 3.3 erhält der Buchstabe d) folgende Fassung:
„d) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:
Bezirk des Finanzamts Bielefeld-Innenstadt“.
- k) In der lfd. Nummer 3.3 wird als neuer Buchstabe e) angefügt:
„e) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:
Bezirk des Finanzamts Bielefeld-Außenstadt“.
- l) In der lfd. Nummer 3.4 erhält der Buchstabe b) folgende Fassung:
„b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:
Bezirk des Finanzamts Bochum-Mitte“.
- m) In der lfd. Nummer 3.4 wird als neuer Buchstabe c) angefügt:
„c) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:
Bezirk des Finanzamts Bochum-Süd“.
- n) Die lfd. Nummer 3.12 erhält folgende Fassung:
„3.12
Finanzamt Dortmund-West in Dortmund
übertragene Zuständigkeiten:
a) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:
Bezirk des Finanzamts Dortmund-West
b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:
Bezirke der Finanzämter Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost,
Bezirk des Finanzamts Dortmund-Unna, soweit dieser Teile der Stadt Dortmund umfasst“.
- o) In der lfd. Nummer 3.13 erhält der Buchstabe b) folgende Fassung:
„b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:
Bezirk des Finanzamts Gelsenkirchen-Süd“.
- p) In der lfd. Nummer 3.13 wird als neuer Buchstabe c) angefügt:
„c) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:
Bezirk des Finanzamts Gelsenkirchen-Nord“.
- q) Die lfd. Nummer 3.18 erhält folgende Fassung:
„3.18
Finanzamt Herne-Ost in Herne
übertragene Zuständigkeiten:
a) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:

Bezirk des Finanzamts Herne-Ost

- b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:

Bezirk des Finanzamts Herne-West“.

- r) In der lfd. Nummer 3.24 erhalten die Buchstaben d) und e) folgende Fassung:

- „d) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –:

Bezirk des Finanzamts Münster-Außenstadt

- e) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung –:

Bezirke der Finanzämter Beckum, Coesfeld, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Innenstadt, Warendorf für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen MS“.

2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der lfd. Nummer 1.1 Buchstabe d) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.
- b) In der lfd. Nummer 1.2 Buchstabe d) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.
- c) In der lfd. Nummer 1.3 Buchstabe d) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.
- d) In der lfd. Nummer 1.4 Buchstabe d) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.
- e) In der lfd. Nummer 1.5 Buchstabe d) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.
- f) In der lfd. Nummer 1.6 Buchstabe d) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.
- g) In der lfd. Nummer 2.1 Buchstabe d) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.
- h) In der lfd. Nummer 2.2 Buchstabe d) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.
- i) In der lfd. Nummer 2.3 Buchstabe d) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.
- j) In der lfd. Nummer 3.1 Buchstabe e) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.
- k) In der lfd. Nummer 3.2 Buchstabe e) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.
- l) In der lfd. Nummer 3.3 Buchstabe e) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.
- m) In der lfd. Nummer 3.4 Buchstabe e) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.
- n) In der lfd. Nummer 3.5 Buchstabe e) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.
- o) In der lfd. Nummer 3.6 Buchstabe e) wird das Wort „Einkunftsmillionäre“ durch die Wörter „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2003

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

7125

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausführung von
Schornsteinfegerarbeiten
(Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO)**

Vom 25. November 2003

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1999 (GV. NRW. S. 528), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 29. März 1999 (GV. NRW. S. 138) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 5 wird das Wort „Gasfeuerstätte“ durch das Wort „Feuerstätte“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 neu Nr. 2 Buchstabe b) wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:
„c) bei Verbrennung fester Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 5a 1. BimSchV
zweimal jährlich.“
 - c) Nummer 2 Buchstabe „c)“ alt wird Buchstabe „d)“.
 - d) Nach Absatz 1 neu wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) Absatz 1 gilt nicht für Abgasanlagen von Ölbrennwertfeuerstätten.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „sind nur zu überprüfen, wenn sie der zentralen Beheizung und/oder Brauchwasserbereitung dienen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Nr. 6 wird der Begriff „Nummer 1 bis 3“ durch den Begriff „Nummer 1 bis 4“ ersetzt und das Satzzeichen „Punkt“ gestrichen.
 - c) Hinter Absatz 1 Nr. 6 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:
„7. Ölbrennwertfeuerungsanlagen:
Abgasanlagen
einmal jährlich.“
 - d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bei Gasfeuerstätten“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Arnsberg, den 25. November 2003

Bezirksregierung Arnsberg
Die Regierungspräsidentin
Renate Drewke

– GV. NRW. 2003 S. 719

7125

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren und Auslagen
der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen
und Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehr- und Überprüfungsgebühren-
ordnung – KÜGebO)**

Vom 25. November 2003

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1999 (GV. NRW. S. 528), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung (KÜGebO) vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 711), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2002 (GV. NRW. S. 571), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. für Verbindungsstücke von Ölbrennwertfeuerungsanlagen pro Verbindungsstück	
für das erste angefangene Meter	2,6
für jedes weitere angefangene Meter	1,0“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Arnsberg, den 25. November 2003

Bezirksregierung Arnsberg
Die Regierungspräsidentin
Renate Drewke

– GV. NRW. 2003 S. 719

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82. Fax (02 11) 96 82/2 29. Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr). 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82. Fax (02 11) 96 82/2 29. Tel. (02 11) 96 82/2 41. 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359